

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 6 (1866)
Heft: 10

Artikel: Die Primarschulen der Stadt Bern [Fortsetzung von Nr. 8]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675505>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch geschehen könnte und gewiß den Ausschmelzern selbst, wie uns, recht leid thäte.

Haben wir bei diesen Betrachtungen uns einer gewissen Wehmuth nicht erwehren können, so hat uns dagegen sehr wohl gethan der hohesittliche Ernst, mit welchem Herr Direktor Rüegg seine gewiß sehr schwere Aufgabe sowohl im Unterricht als auch in der Leitung des Konvikts durchführt und löst. Von Jungen Grundsätzen ist da in der Praxis nicht das mindeste zu merken; der Böbling fühlt die starke Hand des Obern, und wer da meinte, die moderne Freiheit in Münchenbuchsee bestehet nur darin, daß er dort so recht nach Belieben seinen Herzensgelüsten folgen könnte, der würde sich gewiß größlich irren. Die innere Zucht, wie sie in der Pädagogik begrifflich erörtert wird, wird auch in der Praxis äußerlich zur Anwendung gebracht. Möchte dieselbe nun auch bei den Austretenden von rechter Nachhaltigkeit bleiben und der Schüler es mit Allem, wie ihr Meister, so recht ernst nehmen und von der nämlichen beruflichen Begeisterung ergriffen sein, so könnten und müßten wohl solche angehende Lehrer Segen bringend unter unserer Jugend arbeiten und wirken, wozu ihnen der Allgütige die so nöthige Kraft in hinreichendem Maße schenken möge.

Die Primarschulen der Stadt Bern.

IV. Schulbehörden.

(Fortsetzung von Nr. 8.)

Die Thätigkeit der Schulkommissionen verdient volle Anerkennung. Um eine genauere Controle über den Stand der einzelnen Klassen ausüben zu können, haben einzelne Kommissionen das System der Klassen-Inspektoren eingeführt, d. h. jedes Mitglied verpflichtet sich während einer gewissen Zeit (Semester oder Jahr) zum Besuch und zur Beaufsichtigung einer bestimmten Klasse. Nach Verfluß dieser Zeit wechseln die Mitglieder ab. Dadurch wird dem Uebelstand vorgebeugt, daß einzelne Mitglieder sich puncto Schulbesuche auf die Pflichttreue ihrer Herren Collegen verlassen. Allein die Behörden glauben nicht, daß sie mit der Beaufsichtigung Alles gethan hätten. Sie gehen vielmehr den Lehrern mit Rath und That an die Hand,

nehmen sie gegen ungerechte Anfindungen von Seite schulfeindlicher, grober und roher Eltern in Schuß. Sie suchen dem Gesetze möglichst Genüge zu leisten und überhaupt alle Hindernisse, welche das Gedeihen der Schule gefährden, aus dem Wege zu räumen. Aber freilich riskiren sie nicht, indem sie dem Gesetze nachkommen wollen, vor den Schranken des Richteramtes den Kürzern zu ziehen und Gerichtskosten zahlen zu müssen, wie es anderwärts schon da gewesen ist. —

Eine Art Behörde bildet auch der Oberlehrer jeder Schule. Da wohl sonst nicht leicht irgendwo ein ähnliches Verhältniß zwischen den Primarlehrern der obersten Klasse und den folgenden zu finden sein möchte, so lassen wir hier den Abschnitt C der vielsprochenen, vielangefochtenen und vielvertheidigten „Instruction für die Primarlehrerschaft der Stadt Bern“ folgen:

C. Oberlehrerschaft.

§. 9. Damit alle Klassen einer Schule, welche zusammen ein organisches Ganzes bilden, sowohl im Unterricht als in der Disciplin soviel als möglich nach einheitlichen Grundsätzen geleitet und die möglichste Einheit und Uebereinstimmung in alle äußern Verhältnisse derselben gebracht werden, steht nach Mitgabe der städtischen Primarschulorganisation jeder Schule ein Oberlehrer zur Leitung und Aufsicht vor.

§ 10. Gegenüber den Behörden steht der Oberlehrer als vermittelndes Organ zwischen denselben und der Schulanstalt da, hat die Weisungen und Anordnungen der Behörde entgegenzunehmen und für deren Vollziehung zu sorgen; hat derselben Bericht zu geben über wichtige Vorfälle in der Schule; hat allfällige Anträge der Lehrerschaft vorzubringen und wünschenswerthe Anordnungen von sich aus anzuregen.

§ 11. An denjenigen Schulen, wo ein Oberlehrer für die Knaben- und eine Oberlehrerin für die Mädchen-Klasse angestellt sind, kommen dem Oberlehrer, und wo zwei Oberlehrer neben einander stehen, je dem ältern derselben, den Dienstjahren nach, die in § 10 angeführten Befugnisse und Obliegenheiten zu. Er hat sich in gegebenen Fällen je an den Oberlehrer oder an die Oberlehrerin der betreffenden Klassen um Auskunft und Mitwirkung zu wenden.

§ 12. Im Besondern liegt dem Oberlehrer (resp. der Oberlehrerin) ob: a) darüber zu wachen, daß man der eingeführten Schulhausordnung in allen Klassen nachkomme; daß die festgesetzten Unterrichtsstunden pünktlich innegehalten und die aufgestellten Lehr- und Stundenpläne befolgt werden; b) die Lehrerkonferenzen (nach § 2) anzuordnen und zu leiten; c) die ueueintretenden Kinder (§ 8 des Gesetzes von 1860) in den Hauptrodel einzutragen, die Schulgelder einzunehmen und darüber Rechnung zu führen; Schulkinder, die im Laufe des Jahres (§ 9 des Gesetzes) in den betreffenden Schulkreis einziehen, aufzunehmen, zu prüfen und sie der entsprechenden Klasse zuzuführen; außerordentliche Aufnahmsbegehren oder Austrittsfälle dagegen der Schulkommission zur Entscheidung vorzulegen, und soviel als möglich in Erfahrung zu bringen, ob neue schulpflichtige Kinder in den betreffenden Schulkreis eingezogen; d) den Lehrern und Lehrerinnen seiner Schule in der Führung ihrer Klassen und in der Aufrechthaltung der Disciplin mit Rath und That beizustehen; e) vor den ordentlichen Schulkommissonsitzungen die Rödel der verschiedenen Klassen einzuziehen und aus den Absenzenverzeichnissen und den tabellarischen Uebersichten einen Gesamtbericht über den Schulfleiß sämmtlicher Klassen zu entwerfen und der Schulkommission vorzulegen; f) das Hauptinventar über die Schulgeräthschaften und Lehrmittel zu führen und darüber zu wachen, daß zu denselben, sowie zu den Lehrzimmern und dem Schulgebäude die nöthige Sorge getragen und kein Lehrzimmer ohne Bewilligung der Schulkommission oder ihres Präsidenten anders als zu Schulzwecken verwendet wird; g) für Beheizung und Reinigung der Schulzimmer gegen angemessene Entschädigung zu sorgen; h) kleinere nothwendige Reparationen an Schulgeräthschaften und Lehrzimmern anzuordnen und darüber Rechnung zu führen; i) in dringenden Fällen von sich aus disciplinare Maßregeln für die gesamte Schulanstalt zu treffen und der Schulkommission darüber Bericht zu erstatten; k) in momentanen Abhaltungsfällen der Lehrer und Lehrerinnen deren Vertretung zu genehmigen; l) die Anschaffung der Schulprämien und Zutheilung derselben an die verschiedenen Klassen unter Genehmigung der Schulkommissionen zu besorgen; m) wo Flickschulen bestehen, dieselben zu überwachen und über Einnahmen und Ausgaben am Ende des Jahres

Rechnung abzulegen; n) die Beiträge für Unterstήzung an Lebensmitteln aus den hiezu bestimmten Fonds in Empfang zu nehmen und deren Vertheilung unter ärmere Kinder zu besorgen; o) die Anschaffung des Arbeitsstoffes für die Mädchenarbeitschulen aus den Gemeindes- und Staatsbeiträgen nach Rücksprache mit den Arbeitslehrerinnen zu bewerkstelligen und unter die Klassen zu vertheilen, sowie auch die vierteljährige Besoldung der Arbeitslehrerinnen nach den ausgestellten Conto's in Empfang zu nehmen und denselben zuzustellen.

Mittheilungen.

Bern. (Korr.) Sonntags den 8. April feierten die vereinigten Primarschulen der Stadt Bern ihr Schulfest, woran jedoch immer nur die beiden obersten Klassen jeder Schule theilnehmen. Die Kirche z. h. Geist war von Kindern und Erwachsenen gedrängt voll. Die Feierlichkeit gieng nach folgendem Programm vor sich:

1) Chorgesang mit Orgelbegleitung. Kirchengesangbuch Nr. 114, 1 und 2. 2) Eingangsgebet (Hr. Pfr. v. Greherz). 3) Chorgesang. Liederfreund, Heft IV, Nr. 4, „das Vaterland.“ 4) Ansprache. (Hr. Waisenvater Jäggi.) 5) Einzelgesang und Vertheilung der allgemeinen und Fachprämien. a) Mittlere Gemeinde. Frühlingsgruß von Hoffmann v. Fallersleben, comp. v. Klauer. — Prämienvertheilung der Postgassschule. b) Untere Gemeinde. Hymne an die Macht, comp. v. Beethoven. — Prämienvertheilung der Matten-, Stalden- u. Lorraine-Schule. c) Obere Gemeinde. Des Schweizers Vaterland v. Pfyffer v. Neueck, comp. v. J. R. Weber. — Prämienvertheilung der Neuen-gass- und Länggassschule. 6) Chorgesang ohne Orgelbegleitung. Kirchengesangb. Nr. 113, 1 und 6. 7) Schlussgebet und Segensspruch. (Hr. Pfr. v. Greherz.)

Die Gesänge machten durchgehends Lehrern und Schülern alle Ehre. Besser noch als diese hat uns die vortreffliche, durch und durch praktische Rede des Herrn Jäggi gefallen. Schade, daß nicht das ganze Volk zu Stadt und Land sie mitanhören konnte! —

Am Abend versammelten sich Schulbehörden und Lehrerschaft zu einem Nachessen im Casino. Der letztern wurde hiebei eine freudige Überraschung zu Theil. Hr. Röthlisberger, seit 33 Jahren Lehrer an der Matte, wurde mit einer prachtvollen Uhr beschenkt und Hr. Füri, seit 25 Jahren Lehrer an der Schößhalde, mit einem Duzend silberner Caffelöffel in einem Etui mit entsprechender Inschrift. — Solche Thatjachen sprechen lauter als alle Worte. Wir können uns daher füglich der letztern enthalten. Daß unter diesen Umständen die Stimmung eine sehr gehobene wurde, braucht nicht erst gesagt zu werden. —

Verantwortliche Redaktion: B. Bach, in Steffisburg.

Druck und Expedition: Alex. Fischer, in Bern.